

GEBÜHRENSATZUNG

zur Abfallentsorgungssatzung vom
der Gemeinde Leopoldshöhe vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), des § 5 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GV. NW. S. 139), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner *Sitzung am* folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 LABfG NRW von den Anschlussnehmern Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren).

§ 2**Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr besteht aus zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr je Haushalt bzw. Grundgebühr je Betrieb (§ 23 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung)
- b) Behältergebühr
Die Behältergebühr wird nach Art, Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit ihrer Entleerung bemessen.

(2) Die Gebühren betragen jährlich

a) Grundgebühr je Haushalt	35,41 €
b) Grundgebühr je Betrieb	20,27 €
c) für einen System-Abfallbehälter (einschließlich Behältermiете) Restmüll:	
40 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	28,24 €
60 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	32,81 €
80 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	37,39 €
80 l grau bei 14-tägiger Entleerung (Ausnahme)	66,50 €
120 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	46,55 €
120 l grau bei 14-tägiger Entleerung (Ausnahme)	84,81 €
240 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	74,01 €
240 l grau bei 14-tägiger Entleerung (Ausnahme)	139,75 €

Biomüll:

40 l grün bei 14-tägiger Entleerung	17,20 €
60 l grün bei 14-tägiger Entleerung	23,04 €
80 l grün bei 14-tägiger Entleerung	28,88 €
80 l grün (Saison-Biotonne) bei 14-tägiger Entleerung	16,66 €
120 l grün bei 14-tägiger Entleerung	40,55 €
120 l grün (Saison-Biotonne) bei 14-tägiger Entleerung	23,40 €
240 l grün bei 14-tägiger Entleerung	75,59 €
240 l grün (Saison-Biotonne) bei 14-tägiger Entleerung	43,61 €

d) für einen System-Abfallbehälter mit **1.100 l Nutzinhalt**

bei monatlicher Leerung

Eigentumscontainer	505,66 €
Mietcontainer	576,94 €

bei 14-tägiger Leerung

Eigentumscontainer	1.073,39 €
Mietcontainer	1.144,67 €

bei wöchentlicher Leerung

Eigentumscontainer	2.149,18 €
Mietcontainer	2.220,46 €

e) Für einen Abfallsack mit 70 l Nutzinhalt **je Stück** 3,50 €

- (3) Für die Auslieferung/den Umtausch eines Abfallbehälters auf einem angeschlossenen Grundstück, welche(r) auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Zustell- u. Abholgebühr erhoben:
- | | |
|---------------------|---------|
| pro Gefäß von | 13,00 € |
| jedes weitere Gefäß | 6,50 € |

Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Auslieferung eines Abfallbehälters und bei systembedingten sowie satzungsmäßig begründeten Umstellungen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, auch wenn die Abfallentsorgung während dieses Zeitraums nicht voll in Anspruch genommen wird. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anmelde-monat, wenn das Grundstück bis zur ersten regelmäßigen Gefäß-Entleerung im Monat angeschlossen wird.

- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Haushalte, Betriebe oder Abfallbehälter, oder ändert sich deren Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich der Umfang der Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats. Tritt die Veränderung bis zur ersten regelmäßigen Gefäß-Entleerung im Monat ein, so ändert sich die Gebührenpflicht vom Ummeldemonat an
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich – auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck - die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Anzahl und Größe der Abfallbehälter geschätzt.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Neben dem Eigentümer haften die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde Leopoldshöhe bereits nachgekommen sind.
- (2) Bei nach dem Wohnungseigentumsgesetz geschaffenem Wohnungs-/Teileigentum ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG) gebührenpflichtig. Abweichend davon können die Grundgebühren auch von den Eigentümern der Wohnungs-/Teileigentums-Einheiten erhoben werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; das gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten entsprechend.
- (4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind seitens des bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von der Rechtsänderung erhalten hat.
- (5) Werden Abfallsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, ist deren Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren erfolgt bezüglich der Grundgebühren sowie bei einer Nutzung von Abfallbehältern der in § 2 Abs. 2 Buchst. c) und d) dieser Satzung beschriebenen Art durch Bescheid des Bürgermeisters jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist in Höhe je eines Viertels zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 01. Juli des Haushaltsjahres in einem Betrag zu entrichten. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst

nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. e) der Satzung ist die Benutzungsgebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 6

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge z.B. höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Benutzungsgebühren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung können nach § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes NRW mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.03.1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.